

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0234/22 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz SR Guderjahn	FB 67	S0370/22	19.10.2022
Bezeichnung			
In Krisenzeiten wird ein Nahversorger geschlossen? Muss Aldi in Buckau wirklich die Türen schließen?			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		01.11.2022	

In der Sitzung des Stadtrates am 06.10.2022 wurde die Anfrage F0234/22 gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

- 1. Gab es eine städtische Anordnung zur Schließung des Marktes im Provisorium? Wenn ja, aus welchem Anlass?*

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Ordnungsverfügung vom 03.08.2022 die Nutzung und Vermietung der Aluminiumleichtbauhalle auf dem Grundstück Schönebecker Straße 6 als Verkaufsstätte sowie die Vermietung dieser Halle zu Aufenthaltszwecken nach pflichtgemäßem Ermessen untersagt. Die Nutzung sollte zunächst zum 04.09.2022 eingestellt werden.

Nachdem der Markt aufgrund eines Brandschadens Ende 2020 abgebrochen werden musste, war die Aluminiumleichtbauhalle als Interimslösung aufgestellt worden. Damit sollte eine kurzfristige Lösung als Notbehelf geschaffen werden, um die Versorgung der Bevölkerung mit dem Angebot des Discounters am Standort aufrechtzuerhalten.

Die Prüfung des Bauantrages zum Weiterbetrieb dieser Halle ergab, dass eine Baugenehmigung unter anderem aus Gründen des Brandschutzes nicht erteilt werden konnte. Die derzeit praktizierte Interimslösung für die Verkaufsstätte konnte deshalb aus bauaufsichtlicher Sicht nicht fortgeführt werden.

- 2. Wenn es eine städtische Anordnung zur Schließung des Marktes gab: Könnte grundsätzlich, nach Abstellung der zur Anordnung geführten Gründe, eine Wiedereröffnung des Marktes im Provisorium erfolgen?*

Eine Wiedereröffnung des Marktes in dem Provisorium ist de facto ausgeschlossen; die erforderlichen Baumaßnahmen kämen denen für einen Neubau gleich.

Bei der Aluminiumleichtbauhalle handelt es sich ursprünglich um einen Fliegenden Bau im Sinne des § 75 BauO LSA. Fliegende Bauten sind geeignet und bestimmt, an wechselnden Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Um den Besonderheiten von Fliegenden Bauten gerecht zu werden, enthält die Landesbauordnung dafür ein spezielles (vereinfachtes) Genehmigungsverfahren, denn ein aufwendiges Baugenehmigungsverfahren wäre bei ständigem Wechsel des Aufstellungsortes in aller Regel nicht durchführbar.

Wird eine Anlage jedoch so wie im vorliegenden Fall ortsfest auf einem bestimmten Grundstück genutzt, weil diese nur dort dauernd oder langfristig aufgestellt wird, handelt es sich um eine ortsgewundene Anlage, die einer Baugenehmigung bedarf. Eine Baugenehmigung konnte – wie unter 1. ausgeführt – nicht erteilt werden.

3. *Gab es Gespräche zwischen der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Betreiber des Marktes, um die Schließung abzuwenden?*

Es gab ein konstruktives Gespräch zwischen Vertretern des Stadtplanungsamtes, der unteren Bauaufsichtsbehörde und den Betreibern des Marktes, in dessen Ergebnis die Frist zur Umsetzung der Nutzungsuntersagungsverfügung bis zum 03.10.2022 verlängert wurde.

4. *Welche Pläne gibt es für die weitere Entwicklung des Standortes an der Schönebecker Straße/Warschauer Straße? Gibt es weitere Interessenten für diesen Standort?*

Ein Neuaufbau des abgebrannten Marktes in dem ursprünglich genehmigten Umfang ist städtebaulich zulässig. Eine Verkaufsflächenerweiterung des Marktes am bisherigen Standort ist entsprechend Stadtratsbeschluss nur möglich, wenn der Markt in eine straßenbegleitende mehrgeschossige Bebauung integriert wird. Die ALDI GmbH & Co. KG hat sich dazu noch nicht positioniert.

Weitere Interessenten für den Standort sind der Stadtverwaltung derzeit nicht bekannt.

Rehbaum